



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

**Entscheidung Nr. 148/2025/2026 3. Liga**

**Spiel: FC Erzgebirge Aue – FC Energie Cottbus**

**Datum: 22.02.2026**

07.04.26 KLS

**URTEIL**

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellv. Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Torsten Becker, als Einzelrichter am 07.04.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.750,- Euro belegt.
2. Dem FC Erzgebirge Aue wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 4.250,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Erzgebirge Aue hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

**Gründe:**

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem Erzgebirge Aue und dem FC Energie Cottbus vom 22.02.2026 in Aue.

Der Verein hat dem Strafantrag nicht zugestimmt und beantragt, im Rahmen des Einzelrichterurteils die ein Drittel-Regelung für gewaltpräventive oder sicherheitsrelevante Maßnahmen zu berücksichtigen.

In Bezug auf die unstrittigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag vom 01.04.26 verwiesen.

**Deutscher Fußball-Bund e.V.**

Kennedyallee 274  
60528 Frankfurt/Main

T +49 69 6788-0  
F +49 69 6788-266  
@ info@dfb.de  
W www.dfb.de

**Rechnungsanschrift:**

Schwarzwaldstraße 121  
60528 Frankfurt/Main

**Präsident:** Bernd Neuendorf

**Schatzmeister:** Stephan Grunwald

**Generalsekretär:** Dr. Holger Blask

**Sitz:** Frankfurt/Main

**Registergericht:**  
Amtsgericht Frankfurt/Main  
**Vereinsregister** 7007

**COMMERZBANK**

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00  
SWIFT COBADEFFXXX  
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Dem Antrag von Aue, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen investieren zu dürfen, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Torsten Becker  
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

FC Erzgebirge Aue e. V.

01.04.2026

*Per E-Mail*

**Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem FC Erzgebirge Aue und dem FC Energie Cottbus am 22.02.2026 in Aue**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.750,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und von Schiedsrichter Lukas Benen sowie die schriftliche Stellungnahme des FC Erzgebirge Aue.

#### **Ergänzende Begründung:**

In der 49. Spielminute wurde im Cottbuser Fanblock ein Banner gezeigt. In der 51. Spielminute gelangten daraufhin mindestens 30 zum Teil vermummte Auer Anhänger in den Innenraum und rannten zum Teil auf und neben dem Spielfeld in Richtung des Cottbuser Fanblocks. Der Schiedsrichter unterbrach das Spiel und schickte die Mannschaften in die Kabine. Die Auer Anhänger wurden von der Polizei und dem Ordnungsdienst in den Block zurückgedrängt, bevor sie den Cottbuser Fanblock erreichten. Die Spielunterbrechung dauerte etwa 13 Minuten. Fünf der beteiligten Personen konnten ermittelt werden (Fall 1).

In der 53. Spielminute, während der aus Fall 1 resultierenden Spielunterbrechung, wurde aus dem Auer Fanblock heraus eine Rakete auf das Spielfeld geschossen. In der 90. Spielminute (fünfte Minute der Nachspielzeit) wurde ein weiterer pyrotechnischer Gegenstand aus dem Auer Fanblock heraus auf das Spielfeld geschossen bzw. geworfen. Eine verantwortliche Person konnte ermittelt werden (Fall 2).

Das unbefugte Betreten des Innenraums sowie das Abfeuern und Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellen jeweils ganz erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden.



Zudem ist der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs durch die Vorfälle in dem o.g. Fall 1 in gravierender Weise gestört worden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i.V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Fall 1 stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zugunsten des FC Erzgebirge Aue, dass dieser die Vorfälle einräumt und mehrere der Personen, die in den Innenraum gelangten, ermittelt werden konnten. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass eine größere Gruppe von Personen in den Innenraum gelangte und das Spiel deshalb für mehrere Minuten unterbrochen werden musste. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** im Fall 1 eine Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro.

In dem o.g. Fall 2 orientiert sich der DFB-Kontrollausschuss bei der Strafzumessung hingegen an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro vor. Aufgrund der Täterermittlung reduziert sich die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie hier um 50 %. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** im Fall 2 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro.

Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 12.750,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 08.04.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND